

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)
Alb-Donau-Kreis

Übertragung
Polizeilicher Vollzugsaufgaben auf gemeindliche Vollzugsbedienstete

Gemäß § 31 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes (DVO PolG) werden folgende Vollzugsaufgaben den Mitarbeitern des städtischen Verkehrsüberwachungsdienstes übertragen:

- 1) Der Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen.
- 2) Die Überwachung der Verkehrsverbote auf Feldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich öffentlichen Straßen.
- 3) Die Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen.
- 4) Die Überwachung der Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit in verkehrsberuhigten Bereichen und in Fußgängerzonen ohne Geschwindigkeitsmessgerät.
- 5) Die Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und anderen Anlässen.
- 6) Der Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über die Reinigungs-, Räum- und Streupflichten.
- 7) Der Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren.
- 8) Die Durchführung von Anhaltekontrollen in den Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen und damit verbunden die Feststellung der Personalien des Fahrzeugführers.

Die Mitarbeiter im Verkehrsüberwachungsdienst sind ermächtigt, bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben Verwarnungen auszusprechen und Verwarnungsgelder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu erheben.
Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

Ehingen (Donau), den 01. Juli 1996

Krieger
Oberbürgermeister

öffentlich bekannt gemacht am 31. Juli 1996

Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter: Herr Griener